

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED]
Donnerstag, 3. Juli 2025 08:43

Bauleitplanung Neidl + Neidl

AW: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - vBBP "Sonnenenergie
Trautenberg" und FNP-Änderung im Parallelverfahren, Gemeinde
Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth

[REDACTED]

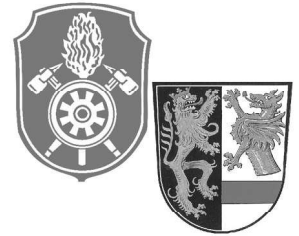
zunächst vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.

Nach Sichtung der Unterlagen sowie der bereits bei Ihnen eingegangenen Stellungnahme des
Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 13.06.2025, wird aus wasserrechtlicher Sicht auf eben diese verwiesen und um
Berücksichtigung gebeten.

Weitere wasserrechtliche Punkte sind seitens der Unteren Wasserrechtsbehörde zu diesem Vorhaben nicht
anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen





NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2

92237 Sulzbach-Rosenberg

Wiesau, 06.08.2025

Projekt: **Frühzeitige Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB-vBBP „Sonnenenergie Trautenberg“ und FNP-Änderung im Parallelverfahren, Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth**
Hier: **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

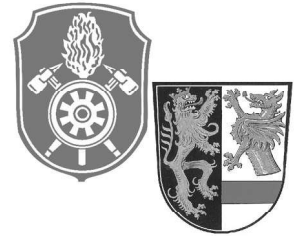
bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit den zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

1. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 (1) BayFwG). Die Gemeinden haben, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet werden (Art. 1 (1) BayFwG).

2. Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 VollzBekBayFwG

Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1. VollzBekBayFwG).



3. Ausreichende Löschwasserversorgung

Bei Freiflächen PV-Anlagen und Solarparks wird davon ausgegangen, dass die nächstgelegenen Feuerwehrfahrzeuge als Löschgruppenfahrzeuge mit Wassertank ausreichend für einen Erstangriff sind.

Die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und Verhaltensregeln bei Bränden in elektrischen Anlagen sind unbedingt einzuhalten.

4. Ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achsenlast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die bayerische Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ Stand 02/2007 verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar und möglichst mit einer Umfahrung für Feuerwehrfahrzeuge versehen ist.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge (ausgenommen Drehleiterfahrzeuge DLAK 23/12) ein Wendeplatzdurchmesser nach EAE 85/95 analog der Forderung für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.

5. Zugänglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zugänglichkeit der Feuerwehr zur Anlage ein Schlüsseltresor mit entsprechender Feuerweherschließung dringend empfohlen wird um in einem Brand oder Schadensfall zerstörungsfrei zu den Anlagenteilen zu gelangen.

Mit freundlichen Grüßen



Rücksendung an:

NEIDL+NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Dolesstraße 2

92237 Sulzbach –Rosenberg

Tel.: 09661/1047-0

eMail: bauleitplanung@neidl.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlage ist anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde:	<i>Gemeinde Krummennaab Hauptstraße 1 92703 Krummennaab</i>
	☒ Flächennutzungsplan	☒ mit Landschaftsplan
	☐ Bebauungsplan	☐ mit Grünordnungsplan
	☒ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	Für das Gebiet: „Sonnenenergie Trautenberg“	
	☐ frühzeitige Beteiligung n. §4 Abs.1BauBG	☐ reguläre Beteiligung n. §4 Abs. 2BauGB
	☒ Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB): xx.xx.2025 – xx.xx.2025	

2	Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Landratsamt Tirschenreuth Staatliche Kreisverwaltungsbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Mähringer Straße 7 95643 Tirschenreuth Tel.: [REDACTED] Fax: [REDACTED] E-Mail: TechnischerUmweltschutz@tirschenreuth.de Internet: www.kreis-tir.de
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Wir bitten in der Begründung zu ergänzen: Zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Fl.-Nr. 89/12, Gmkg. Krummennaab) ist ein Mindestabstand der Wechselrichter von 50 m einzuhalten. (Grund hierfür: Zur Sommerzeit reicht die Sonneneinstrahlung bis in die Nachtzeit von TA Lärm, somit arbeiten die Wechselrichter auch teilweise in der Nachtzeit Es sollte demnach der Immissionsgrenzwert für die Nacht nach TA Lärm angesetzt werden. Bei einem

	Abstand von 50 m sollte dieser Grenzwert auf der sicheren Seite eingehalten werden können.) Sollten nach Inbetriebnahme der PV-Anlage Blendwirkungen hervorgerufen werden, wird vorsorglich festgesetzt, dass dann auf Kosten und Veranlassung des Vorhabensträgers ein geeigneter blickdichter und dauerhafter Blendschutz anzubringen ist.
2.6	Tirschenreuth, 27.06.2025 Ort, Datum Unterschrift, Dienstbezeichnung

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Freitag, 11. Juli 2025 12:08

An:

Bauleitplanung Neidl + Neidl

Cc:

Betreff:

[REDACTED]
AW: Vorhaben Sonnenergie Trautenberg Gde. Krummennaab

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Dem Vorhaben kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Nach Prüfung kann aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

Der am 6.6.2025 vorgelegten saP von H. Rausch kann unter Beachtung nachstehender Punkte zugestimmt werden.

1. Unter Punkt 3.1 – aV1: Unter Pflege ist zu ergänzen: Einsatz von insektenschonender Mähwerke (kein Mulchen!!!).
av2: Die Eingrünung mit Heckenpflanzung könnte im Widerspruch zur Artenschutzmaßnahme Wiesenbrüter stehen, daher wird empfohlen die Heckenstruktur auf max. 50m zurückzunehmen und durch Anlage entsprechender Saumstrukturen und Staudenfluren (ebenfalls auf einer Breite von 5m) zu ersetzen. Die geplante Heckenpflanzung sollte demnach beginnend von Süden in Richtung Nordwesten wie in den Plänen dargestellt nur auf ca. 50m gepflanzt werden.
2. Unter Punkt 3.2 wird die Schaffung einer CEF 1 Fläche vorgeschlagen (S.21/22) Gesamtfläche 0,5ha. Als Alternative wird vorgeschlagen eine Ackerfläche mit erweitertem Saatreihenabstand auf mind. 1ha anzulegen. Hierzu muss allerdings auch die entsprechende Fläche im Plan dargestellt werden (S.22 unten).
3. Aus Artenschutzgründen sind in die Zaunanlage in fachlich sinnvollen Abständen Rehschlupfe mit einplanen, um die Durchgängigkeit zu gewährleisten.
4. Die Vorgaben der saP sind entsprechend festzusetzen.

Vorhaben- und Erschließungsplan vom 15.4.2025

1. V1: Zielzustand BNT G212-mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland = bitte ergänzen.
Ansaat mit regionalem Saatgut: Der Kräuteranteil sollte von mindestens 50% betragen (vgl. auch saP, bitte in allen Unterlagen berücksichtigen). Insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe mind. 10cm, kein Mulchen = bitte ergänzen.
2. V2: Insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe mind. 10cm, kein Mulchen = bitte ergänzen.

Eine endgültige fachliche Stellungnahme der UNB kann erst nach Bearbeitung o.g. Punkte abgegeben werden.

Für Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und Ihre frühzeitige Vorabstimmung.

Mit freundlichen Grüßen



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

via E-Mail: bauleitplanung@neidl.de

Gemeinde Krummennaab

Hauptstraße 1

92703 Krummennaab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.05.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Name

Telefon

Weiden i. d. OPf., 20.06.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- ☒ Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;
☐ Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1.

Gemeinde Krummennaab

☒ Flächennutzungsplan

☒ mit Landschaftsplan

☐ Bebauungsplanentwurf

für das Gebiet

☐ mit Grünordnungsplan

☒ Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenenergie Trautenberg“

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 20.06.2025

☐ Keine Äußerung

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

☐ siehe unsere Stellungnahme

vom Az:

☒ Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bereich Landwirtschaft:

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2020) sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden (5.4.1).

Dies findet sich auch im Regionalplan Oberpfalz-Nord wieder: die Landwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden (B III, 1). Weiterhin soll in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden (B III, 2.1).

Eine sachgerechte Gewichtung landwirtschaftlicher Belange hat vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Grundsatzes in unseren Augen nicht ausreichend stattgefunden.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013).

Zunehmende Nutzungsansprüche an den Boden belasten die Agrarstruktur, da landwirtschaftliche Flächen in verstärktem Maß aus ihrer ursprünglichen Nutzung fallen. Die Herausforderung besteht darin, den Ausbau erneuerbarer Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landwirtschaftsraum zu bringen. Zur Steuerung können Gemeinden laut den Hinweisen des StMI (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021) sogenannte Standortkonzepte erstellen.

Angesichts der hohen Anzahl von Anträgen für Freiflächen-PV-Anlagen wird die Erstellung eines Standortkonzepts dringend empfohlen. Dieses sollte klare Kriterien enthalten, um landwirtschaftlich wertvolle Böden sowie Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität zu schützen. Vorrangig sollten Dachflächen, bereits versiegelte oder brachliegende Flächen für PV-Anlagen genutzt werden. Erst wenn solche Flächen nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind, sollte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geprüft werden.

Laut den Planungsunterlagen umfasst die Vorhabenfläche ca. 3,57 Hektar, die derzeit als

Ackerfläche genutzt wird. Die Ackerzahlen im Planungsgebiet liegen zwischen 34 und 36, was zwar auf eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit hinweist. Die Ackerzahlen sind jedoch für den Landkreis Tirschenreuth überdurchschnittlich. Deshalb sind diese Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung.

Die Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen für die geplante PV-Anlage hat direkte Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Pachtmarktsituation in der Region. Die zunehmende Flächenkonkurrenz durch alternative Nutzungen wie Freiflächen-PV-Anlagen erschwert die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe. Eine kontinuierliche Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen für andere Nutzungen, wie hier für eine PV-Anlage, erhöht die Flächenkonkurrenz und belastet die Agrarstruktur vor Ort.

Ausgleichsmaßnahmen

Aus agrarstruktureller Sicht ist die Vermeidung von Ausgleichsbedarf im Sinne des Flächensparens von großer Bedeutung. Mit der vorliegenden Planung werden alle Maßgaben zur Vermeidung von Ausgleichsbedarf erreicht.

Bodenschutz - schädliche Bodenveränderungen (Eintrag Zink, Verdichtungen)

Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz). Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (1. 9., bb). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Durch Korrosion von Ständerelementen kann es zu erhöhten Einträgen von Zink in den Boden kommen. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und durch den Bau- und Betrieb der PV-Anlage keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung hervorgerufen wird. Vorsorglich wird empfohlen Aufständereien ohne zinkhaltige Elemente zu verwenden.

Staubemissionen, Steinschlag durch Landwirtschaft

Es ist mit Immissionen von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Geruch, Staub, Lärm) zu rechnen. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen, Mulchgeräte, ...). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Grenzabstände (Zaun, Anpflanzung)

Der Zaun der Freiflächen-PV-Anlage soll so weit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass

es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat.

Zufahrten/Feldwege

Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Während der Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen.

In der Landwirtschaft sind intakte Wege von entscheidender Bedeutung. Im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der PV-Anlage entstehende Schäden an Flurwegen sind durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.

Drainagen

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden bzw. sind nach Ende der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Beweidung/ Verwertung Aufwuchs

Die Beweidung von Freiflächen-PV-Anlagen wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfsichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10 x 10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit). Es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein. Durch die 10 x 10 cm Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht. Zusätzlich ist ein Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun anzubringen.

Ohne Beweidung ist das Mähgut auf anderem Weg landwirtschaftlich zu verwerten.

Ende Nutzung der PV-Anlage

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Dabei handelt es sich laut den Hinweisen des StMI (Punkt 1.8) nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen (es sei denn, eine Grünlandnutzung soll wieder aufgenommen werden).

Bereich Forsten:

Das Planungsvorhaben „Sonnenenergie Trautenberg“ beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Im Südöstlichen Eck der Vorhabensfläche schließt ein Baumbestand mit Höhen bis 30m an. Er ist Teil eines längeren Gehölzstreifens, vornehmlich bestehend aus Laubhölzern und mehreren bereits vorgeschädigten Fichten. Dabei handelt es sich um Wald i.D. d. Art. 2 BayWaldG (Bayerisches Waldgesetz).

Obgleich durch die ungünstige Ausformung nicht vorgesehen ist, dass Module nah an den Baumbestand heranrücken, so liegen doch Teile der Anlage (v.a. Einfriedungen) innerhalb der Fallweite der Bäume. Hierdurch erwachsen den Waldbesitzern durch das Planungsvorhaben Beeinträchtigungen, zum einen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Haftung, zum anderen erfährt er Bewirtschaftungerschwernisse durch den eingeschränkten Fällbereich.

Es besteht gemäß Art. 14 BayWaldG eine Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Diese darf durch das Vorhaben nicht verunmöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert werden. Dazu gehört der Erhalt der Infrastruktur zur Walderschließung. Da insbesondere Randbäume stark in Ihrer Fällrichtung eingeschränkt sind, wird bei einem zu nahen Heranrücken des Vorhabens an den Wald die Bewirtschaftung deutlich erschwert.

Gem. Art. 3 BayBO (Bayerische Bauordnung) sind Bauliche Anlagen so zu errichten, dass insbesondere Leib und Leben nicht gefährdet sind. Da hier das Bruch- und Wurfisiko nur leicht erhöht ist und die Anlage nicht dem konzentrierten und langfristigen Aufenthalt von Menschen dient, sehen wir das Vorhaben mit Art. 3 BayBO vereinbar.

Eine feste Definition des Gefahrenbereiches ist nicht zielführend, da zum einen die Bäume deutlich größere Höhen als 30m erreichen, zum anderen insbesondere bei Sturmlagen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc. deutlich weiter als z.B. 30m erfolgen kann. Anzumerken ist die besondere Gefahr einer Beeinträchtigung mittels Verschmutzung durch Pollenflug.

Um diese Beeinträchtigungen abzumildern, müssen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die damit verbundenen Beeinträchtigungen (Erhöhung Verkehrssicherung, Bewirtschaftungerschwernis)
- Erhalt der Erschließung, Sicherstellung von Erschließungslinien zwischen Wald und Vorhabensfläche
- Abstand zwischen Grenze der Vorhabensfläche und Wald idealerweise >30m
- Haftungsverzichtserklärung zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolgern für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile herumfliegende Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze – auch im Rahmen von sachgemäßer Baumfällung ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile.
- Ein Übernahmeangebot der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber ist ratsam.
- Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc.

Mit freundlichen Grüßen
gez.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
16.05.2025

UNSERE ZEICHEN

DATUM
03.06.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Krummennaab, Lkr. Tirschenreuth: Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Sonnenenergie Trautenberg" und Flächennutzungsplanänderung**

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

- *D-3-6138-0023 - Spätpaläolithische Freilandstation.*

Bei Freilandfundstellen alt- und mittelsteinzeitlicher Gruppen handelt es sich um
topographisch günstige, jeweils saisonal aufgesuchte Areale. Typische Spuren dieser
Aufenthalte von Jäger- und Sammlergruppen sind Feuerstellen, Grubenbefunde,
Stein(platten)-Lagen, Knochenreste der Jagdafauna sowie in Einzelfällen
Bestattungen, insbesondere aber Konzentrationen von Steinwerkzeugen sowie die
kleinteiligen Reste ihrer Herstellung. Wegen der wiederholten saisonalen Nutzung

über einen längeren Zeitraum hinweg setzen sich diese Fundstellen oft aus einer Vielzahl sich ggf. überlagernder Fund- und Befundkonzentrationen der einzelnen Aufenthalte zusammen und erreichen als Gesamtfundstelle daher häufig eine erhebliche Ausdehnung.

Die Zustimmung zu einer notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 für jegliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann daher nur in Aussicht gestellt werden, sofern vorab die bodendenkmalfachlich besonders sensiblen Teilflächen durch eine geeignete Voruntersuchung eingegrenzt werden.

Diese kann je nach Denkmalgröße, Topographie, Landnutzungsgeschichte und Bodenbeschaffenheit durch geeignete Voruntersuchungen erfolgen. Diese Voruntersuchungen können in Form wiederholter Oberflächenbegehungen mit Einzelfundeinmessungen, Bohrsondagen oder Siebsondagen, sowie ggf. geoarchäologische Untersuchungen einzelner Teilflächen erfolgen. Das zuständige Referat der Bodendenkmalpflege berät den Veranlasser bei den weiteren Schritten und stellt auf Anfrage kostenfrei ein geeignetes Sondagekonzept mit Anforderungs- und Leitungsbeschreibung zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass bei Feststellung einer besonders ungestörten Denkmalerhaltung in Teilbereichen eine fachliche Zustimmung für Bodeneingriffe in diesen Bereichen auf Grund des hohen Denkmalwertes nicht in Aussicht gestellt werden kann. Sofern sich auf Grundlage der Voruntersuchung Bodeneingriffe als denkmalrechtlich zustimmungsfähig erweisen, kann die notwendigen Dokumentation in Abhängigkeit von der Funddichte auch bei kleinräumigen Bodeneingriffen einen erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im

Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.** Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Per E-Mail

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeiter(in)

Regensburg

05.06.2025

E-Mail

Telefon / Telefax

Zimmer-Nr.

Vollzug des Baugesetzbuches

Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth

Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Krummennaab mit gleichzeitiger Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sonnenenergie Trautenberg“

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Krummennaab beabsichtigt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von ca. 3,57 ha nordwestlich von Trautenberg. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Regierung der Oberpfalz nimmt als Höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Bewertungsgrundlagen

Den Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 1.3 „Klimawandel“, 5 „Wirtschaft“, 6. „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) dar:

1.1.3 „Ressourcen schonen“

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden (G).

5.4.1 „Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen“

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (G).

6.1.1 „Sichere und effiziente Energieversorgung“

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen [...] (Z).

6.2.1 „Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien“

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z).

6.2.3 „Photovoltaik“

In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden (G).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G).

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Die vorliegenden Planungen stehen in Einklang mit den LEP-Zielen 6.1.1 und 6.2.1 und sind mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Begründung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und

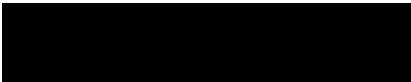
sollen daher auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Aufgrund der östlich des Planungsgebiets angrenzenden Bahnlinie Hof-Weiden i.d.OPf. ist eine Vorbelastung des Standorts gegeben, sodass dem Grundsatz 6.2.3 Rechnung getragen wird.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Im Sinne von LEP 1.1.3 (G) und LEP 6.2.3 (G) sollte daher nach hiesiger Sicht geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. als Agri-PV) erfolgen kann.

Bei der Beurteilung, ob die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	
☒ Flächennutzungsplan	Änderung des FNP
☐ Bebauungsplan	
☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Sonnenenergie Trautenberg	
☐ sonstige Satzung	
☒ Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	
Absender Arbeitsbereich Regionalplanung bei der Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg	
E-Mail regionalplanung@reg-opf.bayern.de	Telefon/Telefax
Bearbeiter(in) 	
☒ Keine Bedenken	
☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

- ☒ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Daneben sollen gemäß B III 1 des Regionalplans die Land- und Forstwirtschaft erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlichen Flächen, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Regensburg, 05.06.2025, [REDACTED]

Ort, Datum, Unterschrift

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Dienstag, 10. Juni 2025 10:36

AW: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - vBBP "Sonnenenergie Trautenberg" und FNP-Änderung im Parallelverfahren, Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenenergie Trautenberg“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen und Hinweise eingehalten bzw. erfüllt werden:

1. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das vorhandene nachrangige Straßen- und Wegenetz vorzusehen.
2. Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Bundes- und Staatsstraße ist auszuschließen.
3. Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Freistaat Bayern (Staatsstraßen) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen), vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, und dem Leitungsbetreiber abzuschließen.

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Unsere Informationen zum Datenschutz durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach können Sie unter [Datenschutzerklärung \(bayern.de\)](#) abrufen.



Staatliches Bauamt
Amberg-Sulzbach

leben
bauen
bewegen



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

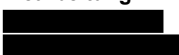


Ihre Nachricht
16.05.2025

Unser Zeichen



Bearbeitung



Datum
13.06.2025

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - vBBP "Sonnenenergie Trautenberg" und FNP-Änderung im Parallelverfahren, Gemeinde Krummennaab, Landkreis Tirschenreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 16.05.2025 beteiligen Sie uns im o.g. Bauleitplanverfahren. Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Wir möchten auf die Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Energie-Atlas Bayern verweisen, abrufbar unter:

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik.

Dort sind die bei der Planung und Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aktuell zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften auf Bundes- und Landesebene aufbereitet und zusammengefasst, u.a. finden sich dort auch die „Hinweise Standorteignung, Stand 12.03.2024“, abrufbar unter:

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente.

Es wird unterschieden in Eignungsflächen, Ausschlussflächen und Restriktionsflä-



chen. Die Planung ist auf die Hinweise hin abzustellen. Dies kann bislang den Unterlagen nicht entnommen werden.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

3. Abwasserentsorgung, Niederschlagswasser

Beim Betrieb der PV-Anlagen fällt kein Schmutzwasser an und das Niederschlagswasser soll vor Ort breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Es gilt der Vorrang der Versickerung vor der Ableitung.

Ggf. vorgesehene Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung herzustellen (bereits in den Festsetzungen enthalten).

4. Grundwasserschutz

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt.

Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden. In Staunässeböden dürfen verzinkte Stahlprofile ebenfalls nicht eingesetzt werden.

Wir verweisen hierzu auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar) und bitten um Beachtung.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ggf. Transformatoren) verweisen wir auf die Zuständigkeit der Fachkundige Stelle am Landratsamt Tirschenreuth.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

5. Altlasten

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind im Vorhabensbereich keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren, um das weitere Vorgehen zu bestimmen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

6. Drainagen

Im Vorhabensbereich liegen uns keine Informationen zu Drainagen vor.

7. Vorsorgender Bodenschutz

Eine Schädigung des Mutterbodens ist auszuschließen (§ 202 BauGB). Dies beinhaltet auch die Vorsorge gegen irreversible Bodenverdichtung. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Ziel ist langfristig eine weitestgehend breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser zu erhalten bzw. zu ermöglichen.

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln.

Die wesentlichen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz gemäß dem BBodSchG und der BBodSchV haben Anwendung zu finden.

Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte ist überwiegend der Bodentyp 743 (Braunerde) zu erwarten. Im südlichen Bereich ist jedoch auf einer kleineren Teilfläche der sensible Bodentyp 770 (Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Gley...) zu erwarten. Letzterer stellt einen verdichtungssensiblen Staunässeboden dar. In diesem Bereich sind unverzinkte Rammprofile oder Profile mit korrosionsfester Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Zink zu vermeiden. Ebenso dürfen Staunässeböden nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Verdichtungen zu minimieren.

Um eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser entscheidend. Die Anordnung der Module ist daraufhin abzustellen (insbesondere Abstände zwischen den Modulreihen). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 (im Internet frei verfügbar). Diese ist zu beachten.

Die Gewährleistung und der Erhalt der Bodenfunktionen wie Infiltrationsfähigkeit und das Wasserrückhaltevermögen sowie die Bodenfruchtbarkeit sind von besonderer Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt sowie die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung und können neben der Anordnung der Module auch durch eine unsachgemäße Bauausführung bei der Anlage von Leitungsgräben, Baustelleneinrichtungsflächen, Befahrung bei ungünstigen Witterungsbedingungen, Vermischung von Oberboden mit Unterboden usw. erheblich beeinträchtigt werden.

Neben den vor genannten Anforderungen werden folgende weitere Vorschläge für die textlichen Festsetzungen und Hinweise den vorsorgenden Bodenschutz betreffend unterbreitet, um deren Beachtung und Ergänzung, sofern noch nicht geschehen, gebeten wird:

- Zum Schutz des Bodens ist eine Vegetationsperiode vor der Maßnahme bereits der Acker in eine Grünfläche umzuwandeln, damit sich eine stabile Pflanzendecke bis zur Realisierung des Vorhabens entwickeln kann. Dies dient zudem einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage und dem Schutz vor Erosion.
- Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, wasser-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Bodenfunktionsbewertung

Wir verweisen auf das Dokument „Hinweise Standorteignung Stand 12.03.2024“ (abrufbar unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente).

Demnach sind „Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen“ als „Restriktionsflächen“ bzw. „Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind“ einzustufen.

Ob es sich um eine solche Restriktionsfläche (ggf. auch Teilflächen) handelt, ist über eine Bodenfunktionsbewertung festzustellen. Die Flächenkategorie gemäß der o.g. „Hinweise Standorteignung“ ist zu benennen.

Arbeitshilfen für die Bodenfunktionsbewertung:

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=93018, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umweltatlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.

Auch die FAQ Bodenfunktionsbewertung bieten eine Hilfestellung:

https://www.lfu.bayern.de/boden/bodenschutz_bauplanung/faq_bodenfunktionsbewertung/index.htm.

In Ziffer 2.1.1.3 des Umweltberichts ist das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen als mittel eingestuft. In der Bodenfunktionskarte (siehe Umweltatlas Bayern) wird das Wasserretentionsvermögen auf einer Teilfläche jedoch als „sehr hoch“ angegeben. Die Gesamteinschätzung ist zu erläutern.

Sollte es sich um Restriktionsflächen handeln, so wären aus unserer Sicht durch den Planer Maßnahmen zu beschreiben, wie negative Auswirkungen vermieden bzw. minimiert werden können, sodass die Abwägung zugunsten der PV-Nutzung ausfallen kann.

Mögliche Maßnahmen wären z.B.:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzepts
- Bodenkundliche Baubegleitung

8. Zusammenfassung

Gegen die Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, soweit die o.g. Anforderungen Berücksichtigung finden.

Das Schreiben wird ausschließlich per E-Mail übermittelt.

Das Landratsamt Tirschenreuth erhält das Schreiben ebenfalls zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

